

**Satzung des
DBB Beamtenbund und Tarifunion
– Landesbund Mecklenburg-Vorpommern –**

beschlossen vom 8. Landesgewerkschaftstag am 27. September 2022 in Linstow

§ 1 Name und Sitz

1. Die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Gewerkschaften für Beamtinnen/Beamte, Beschäftigte, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger, Rentnerinnen/Rentner, Anwärterinnen/Anwärter und Auszubildende des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors in Mecklenburg-Vorpommern führt den Namen „DBB Beamtenbund und Tarifunion - Landesbund Mecklenburg-Vorpommern“. Als Abkürzung wird die Bezeichnung „DBB M-V“ geführt. Der DBB M-V ist Landesbund des DBB Beamtenbund und Tarifunion (Bund).
2. Der DBB M-V steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch unabhängig.
3. Der DBB M-V hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung.

§ 2 Aufgaben

1. Der DBB M-V und seine Mitgliedsorganisationen wirken im Interesse der Einzelmitglieder zusammen.
2. Der DBB M-V vertritt und fördert die allgemein berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange der Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften.
3. Der DBB M-V nimmt als gewerkschaftliche Spitzenorganisation auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung.
4. Der DBB M-V führt die schriftlichen und mündlichen Verhandlungen mit der Landesregierung und den Fraktionen des Landtages.
5. Der DBB M-V gewährt den Mitgliedern der Einzelgewerkschaften sowie den Einzelmitgliedern nach § 3 (4) Rechtsberatung und Verfahrenrechtsschutz in Zusammenarbeit mit den Dienstleistungszentren des DBB entsprechend der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB Beamtenbund und Tarifunion (Bund).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DBB M-V können die in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes, seiner privatisierten Bereiche und andere Berufsorganisationen werden, deren Mitglieder Leistungen der öffentlichen Verwaltung für die Bürger erbringen.

2. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Landeshauptvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedsgewerkschaften der im Bundesdienst Beschäftigten im Sinne der Satzung des DBB Beamtenbund und Tarifunion (Bund) sind Mitglied des DBB M-V, solange sie Mitglied im DBB Beamtenbund und Tarifunion (Bund) sind.
4. Einzelmitglied können Personen werden, die im öffentlichen Dienst oder in seinen privatisierten Dienstleistungsbereichen beschäftigt waren oder sind oder die Leistungen der öffentlichen Verwaltung erbracht haben oder erbringen und für die keine dem DBB M-V angeschlossene Organisation besteht. Absatz 2 Satz 2 gilt nicht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Landesleitung festgelegt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DBB M-V erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Landesleitung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch die Landesleitung nicht Folge leistet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Landeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss des Landeshauptvorstandes ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Landesgewerkschaftstag zulässig. Bis zur Entscheidung des Landesgewerkschaftstages ruhen die Rechte der Mitgliedsgewerkschaft.
5. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den DBB M-V.
6. Für die unter § 3 (4) genannten Einzelmitglieder endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist gegenüber der DBB Landesgeschäftsstelle schriftlich zu erklären. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.
 - b) Der Ausschluss kann von der Landesleitung beschlossen werden, wenn die Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht ausgeglichen wird.

Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 DBB Jugend

Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind die Jugendlichen in der DBB Jugend Mecklenburg-Vorpommern zusammengefasst.

Für die Organisation und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DBB Jugend M-V, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf.

§ 6 DBB Frauenvertretung

Zur Förderung der Interessen der Frauen sind die weiblichen Mitglieder in der DBB Frauenvertretung Mecklenburg-Vorpommern zusammengefasst.
Die DBB Frauenvertretung M-V gibt sich eigene Organisations- und Arbeitsrichtlinien, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedürfen.

§ 7 DBB Landessenorenvertretung

Zur Förderung der Interessen der Mitglieder im Ruhestand sind diese sowie die Einzelmitglieder nach § 3 (4) in der DBB Landessenorenvertretung Mecklenburg-Vorpommern zusammengefasst. Für die Organisation und die Durchführung der Seniorenarbeit gilt die Satzung der DBB Landessenorenvertretung M-V, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf.

§ 8 Kommissionen für Tarifrecht und Dienstrecht

Im DBB M-V werden eine Kommission für Tarifrecht und eine für Dienstrecht gebildet. Sie sind zuständig für die landesspezifischen tarifrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitgliedsgewerkschaften DBB M-V. Die Kommissionen geben sich Arbeits- und Organisationsrichtlinien, die der Zustimmung der Landesleitung bedürfen.

§ 9 Pflichten der Mitgliedsgewerkschaften

1. Die Mitglieder des DBB M-V sind verpflichtet:
 - 1.1. die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien zu beachten,
 - 1.2. die Landesgeschäftsstelle über wichtige Vorgänge laufend zu unterrichten,
 - 1.3. die Tagesordnung ihres höchsten Organs spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Landesgeschäftsstelle bekannt zu geben,
 - 1.4. den jeweiligen Geschäftsbericht in der Landesgeschäftsstelle einzureichen,
 - 1.5. laufend herausgegebene Mitteilungsblätter in einem Exemplar der Landesgeschäftsstelle zuzustellen,
 - 1.6. die vom Landesgewerkschaftstag beschlossene Beitragsregelung zu beachten und die Beiträge regelmäßig zu zahlen.
2. Die Mitglieder sind nach Maßgabe ihrer Satzung verpflichtet, ihren Einzelmitgliedern mindestens folgende Leistungen anzubieten:
 - 2.1. Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange der Einzelmitglieder für ihren Organisationsbereich,
 - 2.2. Interessenvertretung des Einzelmitgliedes gegenüber seiner Dienstbehörde,
 - 2.3. Fortlaufende Unterrichtung über die Arbeit des DBB M-V und seiner Mitglieder durch geeignete Informationen.

3. Es wird empfohlen, für die Einzelmitglieder darüber hinaus über Gruppenverträge mit anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen besondere Berufsrisiken abzusichern.
4. Im Übrigen regeln die Mitgliedsgewerkschaften ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 10 Beitragszahlung

1. Die Mitglieder zahlen unabhängig von anderen Beitragsregelungen monatlich an den DBB M-V einen vom Landesgewerkschaftstag festgelegten Landespflichtbeitrag, der sich nach der Zahl der Einzelmitglieder am Ende des Vormonats richtet. Der Landeshauptvorstand legt fest, wer als Einzelmitglied im Sinne der Beitragsabführung an den DBB M-V anzusehen ist. Die Beiträge an den DBB M-V sind spätestens bis zum Ende jeden Quartals zu leisten.
2. Beitragszahlung der Gewerkschaften der im Bundesdienst Beschäftigten richtet sich nach den Beschlüssen des DBB Beamtenbund und Tarifunion (Bund).
3. Bleibt ein Mitglied in seiner Beitragszahlung länger als vier Monate im Rückstand, so ruhen die Rechte im DBB M-V.
4. Beitragszahlungen der Einzelmitglieder nach § 3 (4) erfolgen durch das jeweilige Einzelmitglied oder durch Sammelabrechnung auf der örtlichen Ebene.

§ 11 Organe

Organe des DBB M-V sind:

1. der Landesgewerkschaftstag,
2. der Landeshauptvorstand,
3. die Landesleitung.

Sitzungen der Organe können digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit offener oder elektronischer Stimmabgabe während der Sitzung des jeweiligen Organs durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheiden auf Antrag der Landesleitung die Mitglieder des Landeshauptvorstandes für § 11 Nr. 1 und Nr. 2 mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse und Wahlen der Delegierten des Landesgewerkschaftstages sind ohne Versammlung gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden und die Beschlüsse bzw. die Wahlen mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.

§ 12 Landesgewerkschaftstag

1. Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ des DBB M-V. Er setzt sich zusammen aus dem Landeshauptvorstand und den Delegierten. Er findet alle fünf Jahre statt.
2. Der Landesgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist frühestens nach 6 Wochen, spätestens nach 10 Wochen der Landesgewerkschaftstag erneut einzuberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

3. Der Landesgewerkschaftstag wird durch die Landesleitung einberufen. Der Termin ist mindestens 6 Monate vor der Tagung anzuzeigen. Die Landesleitung hat Zeit, Ort, Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sowie die übrigen Delegiertenunterlagen mindestens 4 Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag den Delegierten zuzuschicken.
4. Anträge an den Landesgewerkschaftstag können von den Mitgliedern, von den Organen des DBB M-V, der DBB Jugend, der DBB Frauenvertretung, der DBB Landessenorenvertretung und den Kommissionen des Landeshauptvorstandes gestellt werden. Sie sind spätestens 10 Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag in der Landesgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesgewerkschaftstag.
5. Auf Beschluss des Landeshauptvorstandes, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedarf, tritt der Landesgewerkschaftstag zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Die Fristen nach Abs. 3 und 4 gelten in diesem Fall nicht.

§ 13 Zuständigkeit des Landesgewerkschaftstages

Der Landesgewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze für die Gewerkschaftsarbeit des DBB M-V,
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes der Landesleitung,
3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Landesleitung,
5. Festsetzung des Landespflichtbeitrages,
6. Satzungsänderungen,
7. Wahl der Mitglieder der Landesleitung,
8. Wahl der Rechnungsprüfer,
9. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
10. Entscheidung über Beschwerden,
11. Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse,
12. Wahl der Tagungsleitung des Gewerkschaftstages,
13. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Gewerkschaftstages,
14. Auflösung des DBB M-V.

§ 14 Delegierte

1. Die Delegierten werden von den Mitgliedern benannt. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.
2. Für je 100 Einzelmitglieder, für die der volle Landespflichtbeitrag regelmäßig bezahlt ist, steht ein Delegierter zu. Zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten

wird der Beitragsdurchschnitt der letzten drei Monate vor der Anzeige nach § 12 (3) zugrunde gelegt. Für eine verbleibende Spitze steht ein weiterer Delegierter zu, wenn die Zahl 50 überschritten ist.

3. Soweit ein geringerer Beitrag regelmäßig gezahlt ist, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Zahl 100 in dem Verhältnis erhöht wird, in dem sich der volle zu dem geringeren Beitrag verhält.
4. Beisitzerinnen/Beisitzer im Landeshauptvorstand werden auf die Zahl der Delegierten angerechnet. Für die Gruppe der Einzelmitglieder nach § 3 (4) erfolgt die Anrechnung nicht.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt der Landesgewerkschaftstag drei Delegierte zu Rechnungsprüfern. Ihre Amtsdauer endet mit der Neuwahl durch den nächsten Landesgewerkschaftstag.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Landeshauptvorstandes des DBB M-V sein und sollen aus verschiedenen Mitgliedsorganisationen kommen.
3. Die Rechnungsprüfer berichten dem Landeshauptvorstand und dem Landesgewerkschaftstag über ihre Arbeit.
4. Die Rechnungsprüfer können zweimal wiedergewählt werden. Nach Ablauf einer Amtsperiode muss mindestens eine/einer der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ausscheiden.

§ 16 Landeshauptvorstand

1. Der Landeshauptvorstand besteht aus
 - a) der Landesleitung,
 - b) den Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften,
den Beisitzerinnen/Beisitzern,
den Vorsitzenden der DBB Jugend,
der DBB Frauenvertretung,
der DBB Landesseniorenvertretung,
der Kommission für Tarifrecht,
der Kommission für Dienstrecht
oder deren Vertreterinnen/Vertretern,
 - c) der/den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.
2. Für je 500 Einzelmitglieder, für die der volle Beitrag regelmäßig bezahlt ist, steht den Mitgliedsgewerkschaften sowie der Gruppe der Einzelmitglieder nach § 3 (4) eine/ein Beisitzerin/Beisitzer zu. Für eine verbleibende Spitze steht eine/ein weiterer Beisitzerin/Beisitzer zu, wenn die Zahl 250 überschritten ist. Soweit ein geringerer Beitrag regelmäßig bezahlt ist, wird die Zahl 500 in dem Verhältnis erhöht, in dem sich der volle zu dem geringeren Beitrag verhält.

3. Der Landeshauptvorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er durch die Landesleitung zu einer Sitzung einzuberufen.
An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme die Rechnungsprüfer teil.

§ 17 Ausschüsse

Der Landeshauptvorstand kann zur Wahrung besonderer Interessen beratende Ausschüsse bilden.

§ 18 Zuständigkeit des Landeshauptvorstandes

Der Landeshauptvorstand ist zuständig für

1. alle Fragen der Gewerkschaftsarbeit , soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Landesgewerkschaftstages fallen,
2. Organisationsfragen,
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Höhe von Tagegeldern und Entschädigungen, die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und die Entgegennahme der Jahresabrechnung des DBB M-V,
4. die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern soweit diese nicht nur mit büromäßigen Aufgaben betraut sind,
5. die Verwaltung des Vermögens,
6. die Vorbereitung des Landesgewerkschaftstages in Zusammenarbeit mit der Landesleitung,
7. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
8. Beschlussfassung über pauschale Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Landesleitung, an die/den Vorsitzende/ Vorsitzenden der DBB Jugend, der DBB Frauenvertretung sowie der DBB Landessenorenvertretung, soweit sie nicht der Landesleitung angehören.
9. sonstige ihm durch oder aufgrund der Satzung übertragene Angelegenheiten.

Der Landeshauptvorstand kann Beschlüsse auch per Umlaufverfahren fassen.

§ 19 Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus der/dem Landesvorsitzenden, die/der nicht Vorsitzende/Vorsitzender einer Mitgliedsorganisation sein darf, und fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden.
Die/der Vorsitzende der DBB Jugend, der DBB Frauenvertretung, der DBB Landessenorenvertretung und die Vorsitzenden der Kommissionen für Tarifrecht bzw. Dienstrecht können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
2. Die Mitglieder der Landesleitung werden vom Landesgewerkschaftstag in zwei getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, und zwar
 - im ersten Wahlgang der/die Landesvorsitzende
 - im zweiten Wahlgang die fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden im Block.
3. Sie bleiben bis zur Neuwahl durch den Landesgewerkschaftstag im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Leitungsmitgliedes wählt der Landeshauptvorstand aus seinen Reihen eine/einen Nachfolgerin/Nachfolger für die Zeit bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag.
5. Der Landesbund unterhält eine Landesgeschäftsstelle, die durch eine/einen hauptamtliche/hauptamtlichen Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer geleitet wird.
6. Über die Mitwirkung der/des Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführers in den Organen des DBB M-V entscheiden die Organe selbstständig.

§ 20 Zuständigkeit der Landesleitung

Die Landesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten des DBB M-V. Sie führt die Gewerkschaftspolitik des DBB M-V im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages und des Landeshauptvorstandes. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der Beschlüsse auch per Umlaufverfahren gefasst werden können.

§ 21 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den DBB M-V besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landeshauptvorstandes durch Beschluss des Landesgewerkschaftstages zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 22 Schlichtung

Streitigkeiten von Mitgliedsgewerkschaften des DBB M-V untereinander oder zwischen Mitgliedsorganisationen und dem DBB M-V werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch die Landesleitung behandelt.

Gegen den Beschluss der Landesleitung ist innerhalb eines Monat Beschwerde an den Landeshauptvorstand zulässig.

§ 23 Sonstiges

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Vorstand des DBB M-V im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter. Jede/jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden nur bei Verhinderung oder Abwesenheit der/des Vorsitzenden tätig werden sollen.
3. Eine Haftung der Landesleitung oder ihrer Mitglieder ist - außer bei vorsätzlich pflichtwidrigem oder grob fahrlässigem Handeln - ausgeschlossen.

§ 24 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann vom Landesgewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
2. Bei Satzungsänderungen oder bei anderen verbindlichen Beschlüssen des DBB Bundesgewerkschaftstages, die eine Änderung dieser Satzung notwendig machen, ist der Landeshauptvorstand berechtigt, nach diesen Beschlüssen zu handeln. Er kann insoweit vorläufige Satzungsbestimmungen erlassen. Sie wirken bis zur Entscheidung durch den nächsten Landesgewerkschaftstag.

§ 25 Auflösung des DBB M-V

1. Die Auflösung des DBB M-V kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesgewerkschaftstag mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
Zwischen der Einberufung und der Abhaltung des Landesgewerkschaftstages muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
2. Der die Auflösung beschließende Landesgewerkschaftstag wählt den Liquidator und beschließt über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist vom Landesgewerkschaftstag am 27. September 2022 in Linstow beschlossen worden. Sie ändert die vom Landesgewerkschaftstag am 6. April 2017 beschlossene Fassung und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.